

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Binnenschifffahrt

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 183/2000 1. Juli 2000

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Binnenschifffahrt in der aktuellen Fassung mit 01.05.2021 abgelöst.

Der Lehrberuf Binnenschifffahrt ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Binnenschiffer oder Binnenschifferin) zu bezeichnen.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Auswerten einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
<b>1.</b>	<b>Praktische Grundlagen</b>		
1.1	Handhaben der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien		
1.2	Grundlegende Fertigkeiten in der Bearbeitung von Holz (wie Messen, Anreißen, Sägen, Hobeln, Stemmen, Raspeln, Bohren, Schleifen)	-	-
1.3	Herstellen von einfachen lösbaren und unlösbaren Verbindungen aus Holz	-	-
1.4	-	Grundlegende Fertigkeiten in der Bearbeitung von Metall (wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Senken, Biegen, Gewindeschneiden von Hand, Scharfschleifen)	-
1.5	-	Herstellen von einfachen lösbaren und unlösbaren Verbindungen aus Metall	-
1.6	Spleißen von Hanftauwerk und Knoten	Spleißen von Stahldrahtseilen	-
1.7	Kenntnis des Schiffaufbaus	-	-
<b>2.</b>	<b>Schiffbetrieb</b>		
2.1	-	Funktionskontrolle der elektrischen Anlagen	-
2.2	-	Inbetriebsetzen von Schiffmaschinen	-
2.3	-	Vorbereiten der erforderlichen Nebenaggregate	-
2.4	Festmachen des Schiffes	Ankermanöver	-
2.5	Herstellen und Entfernen der Versorgungsleitungen (Strom, Treibstoff) zum Land	-	-
2.6	-	Handhaben von Winden und Kränen an Bord	-
2.7	Aufbau und Abbau der Navigationslichter in Schiffsverbänden	Zusammenstellen von Schiffsverbänden, Koppeln und Seilverbindungen	-
2.8	Kenntnis des schiffbaren Gewässers und seiner Beschaffenheit unter Berücksichtigung der äußeren Bedingungen (wie Wasserbauten, Wasserstände, Witterungseinflüsse)	-	-

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Binnenschifffahrt

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 183/2000 1. Juli 2000

2.9	Kenntnis der Schifffahrtszeichen und Fahrregeln der Schifffahrt	-	-
<b>Pos.</b>	<b>1. Lehrjahr</b>	<b>2. Lehrjahr</b>	<b>3. Lehrjahr</b>
2.10	-	Inbetriebsetzen und Steuern eines Beibootes	Steuern des Schiffes unter Aufsicht
2.11	-	-	Kenntnis der Navigationseinrichtungen (Radar, Echolot, Satellitennavigation)
2.12	-	-	Umgang mit Nachrichtenübertragungsanlagen
2.13	Überwachen der Ladung während der Fahrt		-
2.14	-	Kenntnis des Ladens und Löschens von Gütern	-
2.15	-	Kenntnis über den Transport gefährlicher Güter	
<b>3.</b>	<b>Instandhaltung und Wartung</b>		
3.1	Instandhalten und Konservieren des Schiffes	-	-
3.2.	Pflege und Instandhaltung der Ausrüstung	-	-
3.3	-	Warten von Schiffsmaschinen	
3.4	-	Warten von Nebenaggregaten (Pumpen, Kompressoren, Hydraulik, Kränen und Winden)	
3.5	-	Warten der elektrischen Anlagen und Batterien	-
<b>4.</b>	<b>Sicherheit und Arbeitnehmer-Schutzvorschriften</b>		
4.1	Erste Hilfe und Rettungsschwimmen		-
4.2	Kenntnis der Sicherheitsrolle		-
4.3	Handhaben der Rettungsmittel		-
4.4	Handhaben der Feuerlöscheinrichtungen		-
4.5	„Mann-über-Bord“-Manöver		-
4.6	-	Handhaben von Pumpen und Leckverdichtungen	
4.7	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften		
4.8	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
4.9	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Binnenschifffahrt

Lehrzeit 3 Jahre BGBl II Nr. 183/2000 1. Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.10	Kenntnis der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe, deren Entsorgung sowie das Verhalten im Unglücksfall		
5.	<b>Administration</b>		
5.1	Der Lehrbetrieb, seine Stellung und sein wirtschaftliches Umfeld		-
5.2	-	Grundkenntnisse einschlägiger EDV-Programme	Handhaben einschlägiger betrieblicher EDV-Programme
5.3	-	Kenntnis der Schiffsdokumente, Ladungspapiere und Zollvorschriften	Mitwirken beim Führen der Schiffsdokumente, Ladungspapiere und Zolldokumente
5.4	Grundkenntnisse und Anwendung facheinschlägiger fremdsprachiger Fachausdrücke		
5.5	-	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden; Führen von Geschäftsgesprächen, auch in einer Fremdsprache	

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.